

Unverkäufliches Dienstexemplar!

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N
MA 21 C - Stadtteilplanung und Flächennutzung Nordost

Plandokument 6917

Aufhebung und Neufestsetzung
des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. Mai 1996,
Pr. Zl. 95 GPS/96, den folgenden Beschluß gefaßt:

In Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidmungsplanes und des
Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 6917 mit der rot
strichpunktierten Linie umschriebene Gebiet zwischen

Schilfweg und Linienzug 1-4 im
22. Bezirk, Kat. G. Aspern

werden unter Anwendung des § 1 (1) der BO für Wien folgende Be-
stimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert
seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beilie-
gende "Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den
Bebauungsplan" (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 1. September 1992
maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Die Straßenquerschnitte sind möglichst naturnah auszubilden.
3. Im gesamten Plangebiet ist die Errichtung fundierter Ein-
friedungen untersagt.

4. Gemäß § 5 (4) der BO für Wien wird bestimmt:

Auf den mit BB1 bezeichneten Flächen darf im Gartensiedlungsgebiet die Dachneigung nicht mehr als 45 Grad betragen. Der höchste Punkt der zur Errichtung gelangenden Dächer darf die ausgeführte Gebäudehöhe um nicht mehr als 4,0 m überragen. Bei der Errichtung von Kellern sind die schwankenden Grundwasserstände zu beachten.

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Binder

Senatsrat